

Kremation / Erdbestattung?

Welche Bestattungsart ist biblisch?

Weder Jesus noch die Apostel haben uns (wie z.B. Paulus beim Abendmahl) klare Weisungen für die Beerdigung gegeben. Mit der Möglichkeit zur Kremation ist für uns Christen die Frage aufgekommen, was die Bibel dazu sagt. Im AT lesen wir, dass im Volk Gottes Erdbestattung der übliche kulturelle Ritus war.

1 Mose 25,9 Abraham wurde begraben

1 Mose 35,29 Isaak wurde begraben

1 Mose 50,73 Jakob wurde begraben (auch alle alttestamentlich Gläubigen!)

5 Mose 34,6 Gott begrub Moses eigenhändig (~ zur Beachtung: Judas 9!)

Auch das Neue Testament setzt grundsätzlich eine Erdbestattung voraus:

Joh 11,43 Lazarus war begraben.

Matth 27,59 Unser Herr Jesus wurde begraben, in ein Felsengrab gelegt.

Und Paulus schreibt in 1 Kor 15,37, dass unser Leib das Samenkorn für den Auferstehungsleib ist.

Auch die Feuerbestattung findet in der Bibel Erwähnung - allerdings nur im negativen Zusammenhang. Sie steht für den Ausdruck göttlichen Zorns & Gerichts.

Die Verbrennung von Menschen war ein Zeichen des Gerichts (3. Mose 20,14).

Zu Bedenken aber ist, dass weder Fleisch und Blut, noch irgendetwas Irdisches das Reich Gottes erben können (1 Kor 15,50). All die körperlichen Gebrechen und Defizite gibt es nicht mehr im Reich Gottes – alles wird neu! Also – für die Auferstehung hat es keine Bedeutung, ob verbrannt oder verwest. Auch die verbrannten Märtyrer werden einen neuen Leib bekommen.

Und nun: Erdbestattung oder Kremation?

Grundsätzlich ermutige ich zur Erdbestattung. Es sind die verschiedenen Bibelstellen, insbesondere 1. Mose 3,19, die mich zu dieser Haltung bewegen:

«... bis du zurückkehrst zum Erdboden, denn von ihm bist du genommen, denn Staub bist du und zum Staub wirst du zurückkehren.»

Die Schrift unterscheidet klar zwischen Erde & Asche.

Aber wir haben in der Schrift kein Verbot der Kremation oder einen ausdrücklichen Befehl, Tote zu beerdigen.

Dr. Wilhelm Neus schreibt in seinem Werk «Die Kunst der alten Christen»:

«Die alten Christen beerdigten im Wesentlichen nach der Gewohnheit des Landes, in dem sie wohnten, mit der Einschränkung, dass sie die Verbrennung der Leichen ablehnten.»

Vor allem in städtischen Gebieten wird aber der Druck zur Kremation immer grösser. In gewissen Ländern (wie z. B. Japan) gibt es praktisch nur die Kremation (es ist dort der religiös-philosophische Hintergrund zu beachten).

In unserem Land besteht aber nach wie vor das Recht, die Bestattungsart zu wählen. Allerdings ist heute in versch. Ortschaften nötig oder angezeigt, dass man den Bestattungswunsch auf der Einwohnerkontrolle meldet. (Z.B. mit einer Kopie von Seite 13 aus dem Dossier „Anordnungen für den Todesfall“).

Das Recht auf Beerdigung

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob man nach einem Austritt aus einer der Landeskirchen immer noch die Möglichkeit einer würdigen Beerdigung habe. Der folgende Artikel aus der Bundesverfassung zeigt uns, dass die Beerdigung keine kirchliche, sondern eine zivilrechtliche Angelegenheit ist und die bürgerlichen Behörden dafür zu sorgen haben, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt wird. Heute bieten viele freie Pfarrer / Redner ihre Dienste an.

Auszug aus Kommentar zur Bundesverfassung

Art. 532 Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Die schickliche Beerdigung eines Verstorbenen ist ein über den Tod hinauswirkendes verfassungsmässiges Recht der Bürger. Es beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten menschlichen Körper noch Achtung gebührt und dass es für jeden Menschen, insbesondere für die dem Toten Nahestehenden, etwas Verletzendes hat, wenn ihm diese verweigert wird ...

Ausserdem enthalte das Gebot der schicklichen Beerdigung in Art. 53 Abs. 2 für den Verstorbenen ein anerkanntes subjektives öffentliches Recht und dass damit eine vom Verstorbenen gewählte Bestattungsart zu berücksichtigen sei. Quelle: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Helbling & Lichtenhahn Verlag AG Basel / Stand Oktober 1989.